

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Absenkung des Wahlalters für die Landtagswahl**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung in der Fassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. ²Wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

In § 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 20), wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Für Volksinitiativen und Volksbegehren nach dem Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter angezeigt worden sind, gelten Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und § 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Jugendlichen in Niedersachsen sollen eine stärkere unmittelbare Beteiligung an der politischen Willensbildung durch die Herabsetzung des Wahlalters beim aktiven Wahlrecht erfahren. Eine Herabsetzung des Wahlalters eröffnet das Potenzial zur Erfahrung eigenen demokratischen Handelns und auch Erfahrung der Selbstwirksamkeit. Ein weiterer Aspekt der Herabsetzung des Wahlalters ist, dass die Jugendlichen bereits frühzeitig an demokratische Prozesse herangeführt werden. In vier anderen Bundesländern - Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Brandenburg - dürfen bereits Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres an den Landtagswahlen teilnehmen.

Bereits im Januar 2016 hat sich der Niedersächsische Landtag mit einem entsprechenden Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen befasst (Drs. 17/4966). In der mündlichen An-

hörung zu dem Gesetzentwurf am 20. September 2016 haben fast alle Anzuhörenden die Herabsetzung des Wahlalters begrüßt.

Die Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnene Volksinitiativen und Volksbegehren dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, weil stimmberechtigt für Volksinitiativen und Volksbegehren die für die Landtagswahl Wahlberechtigten sind (§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes).

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer